



Konzeptpapier zur rechtlichen Umsetzung der Durchführungsverordnung eForms

I. Ausgangslage, Zielsetzung und Notwendigkeit

Die **Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 zur Einführung von Standardformularen** für die Veröffentlichung von Bekanntmachungen für öffentliche Aufträge und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 („**elektronische Standardformulare – eForms**“) ist bis Herbst 2023 in nationales Recht umzusetzen (FF Bund: BMWK, IB6). Sie ersetzt die Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986, durch die die Standardformulare im TED-Meldesystem des Amts für Veröffentlichungen der Europäischen Union zur Referenz für Bekanntmachungen in Vergabeverfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte festgelegt wurden. Die eForms sind **spätestens ab 25. Oktober 2023** statt der bisherigen EU-Standardformulare zu nutzen.

Die neue EU-Durchführungsverordnung ist **durchaus komplex**. Statt festen Vordrucken für jede Bekanntmachungsart enthält sie in ihrem Anhang eine Tabelle aus insgesamt **282 Datenfeldern** (sog. *business terms* = BT) mit jeweils einer kurzen Beschreibung. Die Datenfelder sind in 45 Kategorien gruppiert (sog. *business groups* = BG) und jeweils für die Nutzung in bis zu 40 verschiedenen Bekanntmachungskontexten vorgesehen.

eForms sind zugleich **besonders digitalisierungsfreundlich**, indem sie strukturiert logische und zeitliche Bezüge in unterschiedlichen Kontexten berücksichtigen und eine standardbasierte, verfahrensübergreifende Datenarchitektur in einer interoperablen, harmonisierten IT-Systemlandschaft ermöglichen. Dieser Regelungsansatz erschließt auch für die praktische IT-Umsetzung neue Gestaltungsdimensionen, die für alle an öffentlichen Beschaffungen Beteiligten und Interessierten nutzbar gemacht werden sollen.

eForms ist nach alledem auf mehreren Ebenen umsetzungsrelevant. Neben dem mit dem vorliegenden Konzeptpapier näher dargestellten Aspekt der rechtlichen Umsetzung in nationales Recht bietet eForms eine sehr gute Grundlage und Chance zur weiteren Standardisierung und Digitalisierung des öffentlichen Einkaufs in Deutschland.

Zur standardbasierten Digitalisierung des öffentlichen Einkaufs arbeitet eine **Bund-Länder-Kooperation** aus aktuell Bund, Freier Hansestadt Bremen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz seit Herbst 2019 im Auftrag des IT-Planungsrates an der weiteren Modernisierung der nationalen Fachdatenarchitektur des öffentlichen Einkaufs. Eingebunden sind hier als zentrale Akteure die Föderale IT-Kooperation (FITKO) und die Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSIT). Nach dem geplanten Betriebskonzept zu XStandards Einkauf (XSE) ist eForms-DE neben bereits etablierten Standards wie z.B. XRechnung als Bestandteil der XStandard-Familie vorgesehen und durch ein eigenes Expertengremium vertreten.

Eine Schlüsselfunktionalität der digitalisierten öffentlichen Beschaffung unter Ausnutzung der Vorteile von eForms wird zukünftig der Datenbereitstellungs- und Übermittlungsdienst „**Bekanntmachungsservice**“ (**BKMS**) sein. Mit integriertem, zentralen Datenregister wird er

u.a. eine vereinfachte, stark individualisierbare Ausschreibungssuche erlauben. Der BKMS wird zudem eine Übersetzungsfunktion für die spezifische Fachdatenstandard-Komponente „eForms-DE“ gewährleisten.

eForms können und müssen vor ihrer Verwendung **auf den einzelstaatlichen Bedarf zugeschnitten** werden. U.a. müssen viele Datenfelder und diesbezügliche Auswahlmöglichkeiten der Auftraggeber (sog. Codelisten) für die nationale Umgebung **konkretisiert** werden. Zahlreiche Datenfelder können zudem von den Mitgliedstaaten in den nationalen Vorgaben abgebildet werden, müssen es aber nicht (optionale bzw. **fakultative Datenfelder**). Bei der nationalen Umsetzung wurden alle interessierten Stellen aus Bund, Ländern und Kommunen durch das Expertengremium eForms aktiv einbezogen. Zudem wurde ein regelmäßiger Austausch mit den IT-Fachverfahrensherstellern initiiert. Der erforderliche Datenaustauschstandard und IT-Kits wurden in diesem Zuge bereits maßgeblich vorbereitet.

Bei der aufgrund der EU-Durchführungsordnung notwendigen Novellierung der Bekanntmachungspflichten sollen auch **besonders bedeutsame Datenfelder** – trotz ihrer fakultativen Natur auf EU-Ebene – in Deutschland verpflichtend umgesetzt werden. Angesichts der stark zunehmenden Bedeutung von strategischen, nachhaltigen Beschaffungen soll dies etwa eine Erweiterung im Hinblick auf Informationen über **umwelt- und klimafreundliche, soziale sowie innovative** Aspekte im Vergabeverfahren – einschließlich der Chancen für und Erfolge von **KMU und Start-Ups** – einbeziehen.

II. Lösung

Das vorliegende Konzeptpapier soll eine **grundsätzliche Einigung** über die rechtliche Umsetzung der EU-Durchführungsverordnung in den bestehenden Vergabeverordnungen ermöglichen. Dies betrifft insbesondere die Verweisung auf den im Bundesanzeiger zu veröffentlichenden **Datenaustauschstandard** eForms, aber auch die wichtigsten **verbindlichen Pflichten** einiger fakultativer Datenfelder sowie die Rolle des **zentralen Bekanntmachungsservices**. Dieses vorgeschaltete Verfahren soll ermöglichen, dass der detaillierte und politische Abstimmungsprozess möglichst parallel zur finalen technischen Konkretisierung erfolgen kann. Die formelle Abstimmung eines **Referentenentwurfs** soll dann auf Grundlage des finalisierten Datenaustauschstandards eForms möglichst im 4. Quartal 2022 erfolgen.

In diesem Konzeptpapier werden daher **in III. und IV. die wichtigsten geplanten rechtlichen Anpassungen** vorgestellt, **exemplarisch** im Einzelnen an der **Vergabeverordnung (VgV)**. Auch die Sektorenverordnung (SektVO), die Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (VSVgV), die Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV) und Teil A der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) müssen aber entsprechend aktualisiert werden.

Zunächst müssen die in den Vergabeverordnungen enthaltenen **Verweise** auf die bisherige Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 ersetzt werden. Zukünftig wird stattdessen auf die für die jeweilige Bekanntmachung relevante Spalte in **Tabelle 2 des Anhangs der neuen Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780** verwiesen. Erstmals soll die Erstellung und Übermittlung nach den Vorgaben dieser Verordnung **zentral in einem neuen § 10a Absatz 1 VgV-E** bei den Regeln über die **Kommunikation** im Vergabeverfahren als „Anforderungen bei der Erstellung elektronischer Bekanntmachungen; Datenaustauschstandard eForms“ angeordnet werden (nach § 10 VgV – Anforderungen an die verwendeten elektronischen Mittel).

Die Anwendung der eForms und des Datenaustauschstandards wird in Umsetzung der EU-Bekanntmachungsvorgaben im **Vergaberecht oberhalb der EU-Schwellenwerte damit zur Pflicht**. Durch die neuen Regeln in § 10a VgV ist auch klar, dass diese Regeln über § 2 Satz 1 VgV

ebenso für **Bauaufträge** oberhalb der EU-Schwellenwerte gelten. **Perspektivisch** ist die Einführung des technischen eForms-Standards als einheitliche Datenarchitektur in enger Abstimmung mit den Ländern **auch unterhalb der EU-Schwellenwerte anzustreben**.

Datenaustauschstandard eForms

Wesentlich für die Bereitstellung und Übermittlung der digitalen Standardbekanntmachungen nach dem eForms-Muster ist die Einführung eines **verbindlichen IT-Standards** mit Geltung für alle Bekanntmachungen im öffentlichen Auftragswesen. Nach dem Vorbild der E-Rechnungsverordnung wird daher der technische **Datenaustauschstandard eForms** rechtlich eingeführt und in den Verordnungen verankert. Der Datenaustauschstandard eForms wird auf nationaler Ebene derzeit u.a. unter Beteiligung des Expertengremiums eForms entwickelt (siehe unter I.).

Verfahren und Format der Anwendung der Datensätze der EU-Durchführungsverordnung werden in einer für die Praxis verwertbaren, d.h. **in einer Bekanntmachungssoftware abbildbaren Form kodifiziert**. Dies umfassend auf Verordnungsebene zu regeln würde der Regelung zwar eine noch höhere demokratische Legitimität verleihen, aber den Adressatenkreis – für diese im Wesentlichen technischen Umsetzungsvorgaben für die Fachverfahrenshersteller – nicht optimal treffen. Transparenz und Verbindlichkeit des Datenaustauschstandards werden über Veröffentlichungen im Bundesanzeiger sichergestellt.

Zweck, Gehalt und Anwendbarkeit des Datenaustauschstandards werden dazu in eine **Zentralnorm zur Kommunikation** im Vergabeverfahren aufgenommen werden (**§ 10a Absatz 2 und 3 VgV-E**; siehe im Einzelnen unter III.). Nach § 10a Absatz 3 Satz 1 VgV-E können die Vorgaben der Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 im Datenaustauschstandard **konkretisiert**, das heißt zum Zwecke der erleichterten nationalen Anwendung näher beschrieben werden. Gemäß § 10a Absatz 3 Satz 2 VgV-E können darüber hinaus als optional gekennzeichnete Angaben im Datenaustauschstandard für bestimmte Bekanntmachungen aus technischen Gründen (insbesondere **der technischen Kompatibilität, Konformität oder praktischen Kohärenz** des Datenaustauschs) verpflichtend gemacht oder als nicht erfassbar geregelt werden. Die Verordnung überlässt dem Datenaustauschstandard damit auch Gestaltungsspielräume. Zudem sind **kontinuierliche Anpassungen** im komplexen europäischen eForms-Regelwerk zu erwarten. Die Regelung des Datenaustauschstandards in einem separaten, technischen Regelwerk ermöglicht die gebotene Flexibilität für die zu erwartenden Anpassungen und gewährleistet gleichzeitig in § 10a Absatz 3 Satz 3 VgV-E einen politisch konsentierten Rahmen. Aktualisierungen werden zudem stets transparent im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Verpflichtende Angaben zu strategischen Aspekten der Beschaffung

Daneben wird in § 10a **Absatz 4** VgV-E zentral festgelegt, dass Datenfelder zu **strategischen Aspekten der Beschaffung** verpflichtend sind. Dies betrifft die Abfrage von detaillierten Informationen zu Aspekten der **strategischen Beschaffung** in einem weiten Sinn. Für eine **evidenzbasierte Wirtschaftspolitik** im Zeichen der sozial-ökologischen Transformation braucht es Daten über die Ausschreibungs- und Vergabepaxis im Hinblick auf **klima- und umweltfreundliche** Vergabe, **soziale** Vergabe sowie **innovationsfreundliche** Vergabe. Auch Informationen über die Teilnahmechancen von **KMU** und **Start-Ups** sowie Informationen zur Herkunft des (potenziellen) Auftragnehmers sind – vor unterschiedlichen Hintergründen – von grundsätzlich politischer Relevanz. Die Datenbasis darüber soll so **weit wie möglich, aber auch praktisch sinnvoll**, über eForms erfasst werden. Die verpflichtenden Angaben sollen keinen zusätzlichen Bürokratieaufwand erzeugen. Im Sinne eines **Once Only-Prinzips** und angesichts des **OpenData**-Ansatzes des BKMS (siehe sogleich) sollen bereits zunehmende Monitoring-Pflichten sowie grundsätzliche strategische Erkenntnisinteressen statt durch aufwändige

Einzelhebungen somit zentral schon durch die Bekanntmachungen verfügbar und auswertbar sein.

Einzelheiten dazu, **welche Datenfelder** aufgrund ihrer strategischen Bedeutung gemäß § 10a Absatz 4 VgV-E im Einzelnen verpflichtend sind, werden im **Datenaustauschstandard** für die jeweilige Bekanntmachung festgelegt. Konkrete Bezüge auf die jeweiligen Datenfelder erfolgen bereits in der **Begründung** zur Änderungsverordnung und werden im Datenaustauschstandard transparent umgesetzt. Betroffen sind insbesondere die Datenfelder zur **grünen, sozialen und innovativen Beschaffung** (BG-713 mit BT-777, -06, -774, -775, -776, -754, -755), zur Beschaffung **sauberer Straßenfahrzeuge** (BT-717 mit BT-735, BT-723, 715, 725 und 716, die teilweise noch geplanten Anpassungen der Europäischen Kommission unterliegen), zu **KMU** (BT-726) einschließlich Start-Ups, zu **Nebenangeboten** (BT-63), zu **Zuschlagskriterien**, deren Gewichtung mehr als zehn Prozent beträgt deren Typ, Bezeichnung und Gewichtung bzw. Rangfolge (BG-707 mit BT-539, -734, -541, -5421 und -733), zur **eindeutigen Kennung** des erfolgreichen Bieters (BT-501) sowie zu Staatsangehörigkeiten der **wirtschaftlichen Eigentümer** des erfolgreichen Bieters und etwaiger Unterauftragnehmer laut Eintrag im Transparenzregister oder entsprechender Register zur Geldwäschebekämpfung in anderen Mitgliedstaaten (BT-706 bzw. alternativ BT-746).

Der zentrale Bekanntmachungsservice (BKMS)

Nach § 10a **Absatz 5 Satz 1** VgV-E ist zudem die Nutzung des **zentralen Bekanntmachungsservice (BKMS)** als **nationaler eSender** zur Übermittlung von Bekanntmachungen an das Amtsblatt der EU zur Veröffentlichung im *Tenders Electronic Daily* (TED) vorgesehen. Mit der Implementierung des BKMS als nationalem eSender sollen die durch den eForms-Standard möglichen Mehrwerte konsequent genutzt und die Chance zur Implementierung eines **einheitlichen nationalen Datenregisters zu Beschaffungsdaten** ergriffen werden. Der BKMS bietet hierbei transparente Auswertungsmöglichkeiten von strukturierten Daten durch die Bereitstellung von **OpenData**. Die etablierten Vergabeportale des Bundes, der Länder und privater Anbieter können diese Daten als Mehrwertdienste nutzen. Die etablierten Vergabeportale können weiter genutzt werden und brauchen nicht durch den BKMS ersetzt werden.

Die Etablierung des BKMS als nationalem eSender ist erforderlich, da an dieser Stelle **eine wichtige technische Übersetzungsfunktion** (nationaler Spezifika auf europäische Belange) der Daten für das TED-Meldesystem übernommen und eine Dateninkonsistenz bei unterschiedlichen Meldewegen vermieden wird. Hierdurch verbleibt zum einen die Freiheit, unter Nutzung des Datenstandards eForms auf nationaler Ebene weitere Datenfelder festzulegen und so z.B. auf aktuelle und zukünftige **Monitoringpflichten** flexibel zu reagieren. Durch die Vorgabe eines einheitlichen (nationalen) eForms-Standard soll sich zum anderen auch der **Aufwand** bei den Fachverfahrensherstellern verringern und die **Kohärenz** der (nicht gesondert zu übermittelnden oder zu erhebenden) Daten sichergestellt werden. Für die Beschaffenden wird der technische Übermittlungsweg der Bekanntmachungen über den eSender BKMS **keine spürbaren Veränderungen** bedeuten. Wie bisher werden die Beschaffenden zum Beispiel über die erfolgreiche Übermittlung ihrer Bekanntmachung an das TED-Meldesystem informiert werden.

Der BKMS soll beim Beschaffungsamt des BMI (BeschA) eingerichtet und zentral betrieben werden. Eine korrespondierende Aufgabenzuweisung zur Errichtung, Betrieb und Bereitstellung des BKMS an den Bund soll voraussichtlich ergänzend im GWB verankert werden. Dies gilt auch für die mit der Aufgabenübernahme einhergehende Kostentragung für den Betrieb des BKMS durch den Bund.

Zu § 40 Absatz 1 und 3 wird in § 10a **Absatz 5 Satz 2** VgV-E eine Klarstellung aufgenommen, dass die über den BKMS übermittelten Bekanntmachungen durch den BKMS auch veröffentlicht

werden. Hierdurch ist sichergestellt, dass die Bekanntmachungsdaten an einer zentralen Stelle auffindbar sind. Der **BKMS fungiert als Datendrehscheibe** und leistet so einen Beitrag zur Erhöhung der Transparenz. Der erleichterte Zugang von Wirtschaftsteilnehmern (insbesondere von KMU und Start-Ups) zu öffentlichen Aufträgen, aber auch die Integration der Daten in digitale Mehrwertdienste (z.B. von Fachverfahrensherstellern), wird ermöglicht. Veröffentlicht werden durch den BKMS die zur Veröffentlichung vorgesehenen Daten. Die Veröffentlichung beim BKMS wird standardmäßig **48 Stunden** ab Eingang der Bestätigung der Bekanntmachungsübermittlung an das TED-Meldesystem erfolgen (§ 40 Absatz 3 Satz 1 Variante 2 VgV).

III. Einführung von eForms und BKMS zentral in § 10a VgV-E

Nach § 10 VgV wird ein **neuer § 10a VgV-E** eingefügt, der die Grundregeln zur Anwendung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780, des Datenaustauschstandards eForms, der verpflichtenden und fakultativen Felder sowie des BKMS und seiner Nutzung als nationalem eSender enthält. § 10a VgV-E gilt über § 2 VgV auch für Bauaufträge. Die SektVO, die KonzVgV und die VSVgV sollen auf § 10a VgV-E verweisen.

§ 10a VgV-E Anforderungen bei der Erstellung elektronischer Bekanntmachungen; Datenaustauschstandard eForms

(1) Auftragsbekanntmachungen, Vorinformationen, Vergabebekanntmachungen und Bekanntmachungen über Auftragsänderungen (Bekanntmachungen) sind elektronisch nach den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 zu erstellen. Sofern nicht aufgrund von Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 etwas anderes geregelt ist, sind die Angaben zu den in Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 für die Bekanntmachungen als fakultativ gekennzeichneten Angaben freiwillig.

(2) Für elektronische Bekanntmachungen haben öffentliche Auftraggeber den Datenaustauschstandard eForms *[Alternativen, je nach zeitlicher Abfolge: vom XX.XX.202X (BAnz. XXX),]* in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. *[Der Datenaustauschstandard eForms wird vom Bundesministerium des Innern und für Heimat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz unverzüglich im Bundesanzeiger bekannt gemacht.]* Die Pflicht nach Satz 1 gilt ab dem 25. Oktober 2023.

(3) Im Datenaustauschstandard eForms können die Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 für die Inhalte bestimmter Angaben in der Bekanntmachung konkretisiert werden. Einzelne der in Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 als fakultativ gekennzeichnete Angaben können im Datenaustauschstandard eForms für bestimmte Bekanntmachungen für verpflichtend oder als nicht erfassbar erklärt werden, sofern dies aus technischen Gründen gerechtfertigt oder aufgrund der Anforderungen nach Absatz 4 erforderlich ist. Änderungen des Datenaustauschstandards eForms werden vom Bundesministerium des Innern und für Heimat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Bei jeder Änderung ist das Herausgabedatum der Bekanntmachung im Bundesanzeiger anzugeben und das Datum, ab dem der geänderte Datenaustauschstandard eForms anzuwenden ist.

(4) In der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 als fakultativ gekennzeichnete Datenfelder sind für den öffentlichen Auftraggeber unbeschadet der Vorgaben des Datenaustauschstandards eForms nach Absatz 3 Satz 2 verpflichtend, soweit sie strategische Aspekte der Beschaffung betreffen. Strategische Aspekte der Beschaffung im Sinne des Satzes 1 sind Aspekte der Qualität und der Innovation, einschließlich Nebenangeboten, soziale und umweltbezogene Aspekte, einschließlich sauberer Straßenfahrzeuge, wesentliche Aspekte der Zuschlagskriterien, mittelständische Interessen sowie die Identifizierung der Organisationseinheiten und ihrer wirtschaftlich Berechtigten.

(5) Beim Beschaffungsamt des BMI wird ein zentraler Bekanntmachungsservice eingerichtet und geführt. Bekanntmachungen sind dem Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union elektronisch über den zentralen Bekanntmachungsservice zu übermitteln. Die Pflicht nach Satz 2 gilt ab dem 25. Oktober 2023. Die über den zentralen Bekanntmachungsservice an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union übermittelten Bekanntmachungen werden unter Beachtung der Anforderungen für Bekanntmachungen auf nationaler Ebene beziehungsweise im Inland auch über den zentralen Bekanntmachungsservice veröffentlicht und frei zugänglich zur Verfügung gestellt.

IV. Folgeänderungen

Entsprechend der neuen Regelung in § 10a VgV-E sollen die Bestimmungen zur Veröffentlichung von Bekanntmachungen in **§ 40 VgV zur Klarstellung** leicht angepasst werden:

§ 40 VgV Veröffentlichung von Bekanntmachungen

(1) ~~Auftragsbekanntmachungen, Vorinformationen, Vergabebekanntmachungen und Bekanntmachungen über Auftragsänderungen~~ (Bekanntmachungen) sind nach § 10a dem Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union mit elektronischen Mitteln zu erstellen und über den zentralen Bekanntmachungsservice an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union zu übermitteln. Der öffentliche Auftraggeber muss den Tag der Absendung nachweisen können.

Zudem sind die Verweise auf die bisherigen Muster der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 bei den jeweiligen Bekanntmachungen anzupassen. Stattdessen wird zukünftig auf die **jeweils relevante Spalte** der Tabelle 2 des Anhangs der neuen Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 verwiesen. **Beispielhaft** wird dies hier für öffentliche Aufträge an der Auftragsbekanntmachung in § 37 Absatz 2 VgV und der Vergabebekanntmachung in § 39 Absatz 2 VgV vorgestellt. Entsprechende Anpassungen werden bei den jeweiligen anderen Bekanntmachungen in der VgV sowie entsprechend in der SektVO, der KonzVgV, der VSVgV und der VOB/A erforderlich werden.

§ 37 Auftragsbekanntmachung; Beschafferprofil

(2) Die Auftragsbekanntmachung wird nach den Vorgaben der Spalte 16 in dem Muster gemäß Tabelle 2 des Anhangs H der Durchführungsverordnung (EU) ~~2015/1986~~ 2019/1780 in Verbindung mit § 10a erstellt.

§ 39 Vergabebekanntmachung; Bekanntmachung über Auftragsänderungen

(2) Die Vergabebekanntmachung wird nach [den Vorgaben der Spalte 29 in Tabelle 2 des Anhangs H](#) der Durchführungsverordnung (EU) [2019/1780 in Verbindung mit § 10a](#) erstellt.

V. Zusammenfassung und Ausblick

Mit der Abstimmung über diesen Konzeptentwurf soll eine **Grundsatzentscheidung** über die Verweisung auf den Datenaustauschstandard eForms, die Nutzung des BKMS und über die wichtigsten verbindlichen Pflichten in Bezug auf die Datenfelder der Durchführungsverordnung herbeigeführt werden:

- Rechtlich erforderliche Anpassungen erfolgen in den **bestehenden Rechtsverordnungen**;
- Regeln zur Anwendung und Konkretisierung erfolgen im **Datenaustauschstandard eForms**;
- **Aus strategischen Gründen** zentrale Angaben für nach EU-Recht fakultative Datenfelder werden in den Rechtsverordnungen **als verbindlich** festgelegt;
- Der **zentrale Bekanntmachungsservice** wird als **nationaler eSender** eingeführt.

Die Änderungen in den Rechtsverordnungen müssen für Aufträge und Konzessionen oberhalb der EU-Schwellenwerte durch die **Bundesregierung** mit Zustimmung des **Bundesrates** unter vorheriger Beteiligung des **Bundestages** gem. § 113 GWB beschlossen werden. **Länder** und **Verbände** werden vorab beteiligt. Die geänderten Verordnungen müssen spätestens am **25. Oktober 2023** in Kraft treten.

Die Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 zu „eForms“ enthält keine Verpflichtung für öffentliche Aufträge **unterhalb der EU-Schwellenwerte**. Gleichwohl birgt die Nutzung eines einheitlichen Datenaustauschformats auch hier aus gesamtstaatlicher Sicht entscheidende Vorteile, unter anderem hinsichtlich der **Qualität und Wirtschaftlichkeit der fortlaufenden oder anlassbezogenen Erhebung und Auswertung beschaffungsbezogener Daten nach dem Once Only-Prinzip**. Zudem wird die **Transparenz** beschaffungsbezogener Anforderungen und Ergebnisse sowohl für Unternehmen als auch für die Zivilgesellschaft erheblich gesteigert.

Mit dem **BKMS** kann auch unterhalb der EU-Schwellenwerte auf **eine etablierte Datendrehscheibe** zurückgegriffen werden, die ohnehin in die bestehenden Vergabelösungen integriert wird und mit deren Hilfe öffentliche Aufträge leichter gefunden werden können. Vor diesem Hintergrund strebt die Bundesregierung auch einen Vorschlag zur Anpassung der Anforderungen an elektronische Bekanntmachungen im Unterschwellenvergaberecht an, der gesondert insbesondere mit den Ländern abgestimmt wird.

* * *

Stand: 26.9.2022